

Hohes Gericht,
sehr geehrte Herren Staatsanwälte,

die Verteidigung will von ihrem zwar selten ausgeübten, aber gleichwohl bestehenden Recht¹ Gebrauch machen, eine

Eröffnungserklärung

abzugeben und die Eckpunkte ihrer Sicht der Dinge kurz erläutern.

I.

Herr Wörz hat stets und seit langer Zeit erklärt, dass er die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. In einer Woche, d. h. genau am 29. April 2009, dauert die strafrechtliche Verfolgung von Herrn Wörz bereits zwölf Jahre an, und die Verteidigung kann ausschließen, dass sich an dieser Einlassung von Herrn Wörz etwas ändern wird.

Seit der – aus unserer Sicht: ganz und gar fehlerhaften – Verurteilung von Herrn Wörz im Januar 1998 hatten viele Gerichte in unterschiedlicher Besetzung in unterschiedlichen Instanzen und in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten über den Fall von Herrn Wörz zu entscheiden. Zahlreiche neue Tatsachen und Beweismittel wurden bekannt und ausgeschöpft. Zumeist förderten sie Entlastendes zu Tage, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, indem zuvor scheinbar Unverrückbares zu Gunsten von Herrn Wörz relativiert wurde. Kurz: Die Erkenntnisgrundlagen haben sich objektiv zu Gunsten von Herrn Wörz verbessert.

Nicht zuletzt deshalb, also wegen durchgreifender vernünftiger Zweifel an der ursprünglichen Verurteilung, ordnete das OLG Karlsruhe mit der Besetzung von drei Berufsrichtern die Erneuerung der Hauptverhandlung an; und nicht zuletzt wegen der genannten vernünftigen Zweifel sprach das Schwurgericht des Landgerichts Mannheim

¹ LG Mannheim (24) 6 KLS 9/96 – Verfahren gegen Peter Graf; *Hammerstein*, in: FS Salder (1995), S. 293, 298 f.; *Hohmann StraFo* 1999, 153, 154; *König AnwBl.* 1997, 541, 542; *E. Müller*, in: FS Hanack (1999), S. 67, 76; *Salditt StV* 1993, 442, 443; *Schäfer*, Praxis des Strafverfahrens (6. Aufl. 2000), Rdnr. 901; *Schlag*, in: Schriftenreihe der Arge Strafrecht des DAV (1988), S. 9 ff.

in genau diesem Sitzungssaal, in dem wir uns heute befinden, Herrn Wörz nach 21-tägiger Hauptverhandlung frei. Herr Wörz befand sich, nebenbei bemerkt, zu diesem

Zeitpunkt längst wieder auf freiem Fuß: so überzeugt war das OLG von den Argumenten der Verteidigung und den sie stützenden entlastenden neuen Tatsachen und Beweismitteln!

Herr Wörz kann nichts dafür, dass dem Gericht, das ihn endlich freisprach, bei der Abfassung der Urteilsgründe handwerkliche Fehler unterliefen, die den Bundesgerichtshof angeblich zur Aufhebung des richtigen Freispruchs nötigten. „Angeblich“ deshalb, weil der Bundesgerichtshof den Inhalt einer aus seiner Sicht vielleicht mitbedeutsamen Urkunde, deren Nicht-Berücksichtigung durch das Mannheimer Gericht er in seiner Entscheidung beanstandete, in gleich drei Varianten zitiert, nämlich:

„... *er war's*“ (Bl. 9 im BGH-Urteil),

„... *ich war's*“ (Bl. 19 im BGH-Urteil),

„... *ich wäre es gewesen*“ (S. 16 des Urteils i. V. m. Bd. III, Bl. 139 d. A.)

Abgesehen davon, dass das Originalzitat nach Auffassung der Verteidigung sinnentstellend so gut wie ins Gegenteil verkehrt wird, muss man sich wirklich fragen, wie es geschehen kann, dass fünf Bundesrichter den Inhalt eines Satzes, zumal eines aus ihrer Sicht nicht ganz unwesentlichen, in drei verschiedenen Versionen „zitieren“. Es ist sicherlich nicht zu weit hergeholt, wenn die Verteidigung einen solchen höchstrichterlichen Fauxpas als höchst selten und höchst seltsam beschreibt. Ihren Richterkollegen hier in Mannheim handwerkliche Fehler vorzuhalten, aber selber nun gar nichts besser zu machen, grenzt an Absurdität. Weil das Ganze noch zur Aufhebung eines freisprechenden, von Ihren Mannheimer Kollegen gewissenhaft abgewogenen und für richtig erkannten Urteils geführt hat, trägt das Absurde leider auch – und vor allem – tragische, aus der Sicht von Herrn Wörz sogar kafkaeske Züge.

Wie dem auch sei:

Die Aufhebung des Freispruchs durch den Bundesgerichtshof sagt nicht und kann aus revisionsrechtlichen Gründen auch nicht besagen, dass der aufgehobene Freispruch falsch war. Die Verteidigung wird in der jetzt anstehenden Hauptverhandlung aufzeigen, dass dieses freisprechende Urteil losgelöst von evtl. handwerklichen Fehlern ihrer Kollegen in der Sache richtig war.

Unabhängig davon erscheint es der Verteidigung zwölf Jahre nach der Tat nach einem Maßstab praktischer Lebenserfahrung so gut wie ausgeschlossen, dass jetzt noch tragfähige, d. h. belastbare objektive Tatsachen bekannt werden könnten. Es erschiene willkürlich, Herrn Wörz aufgrund derselben Beweislage am Ende des heute erneut beginnenden Verfahrens zu verurteilen. Es kommt hinzu, dass sich die Beweismittel nach der langen Zeit inhaltlich gewiss nicht verbessert haben. Viel eher ist es wahrscheinlich, dass sich die vielen Zeugen – 73 wurden bislang geladen – heute, zwölf Jahre später, nicht mehr so gut an die einzelnen Tatsachen erinnern werden; Tatsachen, die Grundlage des Urteils werden sollen und müssen. Vieles in der Erinnerung wird überlagert sein – Psychologen sprechen in diesem Zusammenhang von Interferenzen – von dem, was man von anderen gehört, an anderer Stelle gesehen, gelesen oder sonst zur Kenntnis genommen hat. Originär wird, ja: kann kaum noch etwas sein. Die Unzuverlässigkeit der Beweise wird die Regel sein.

Besondere Probleme ergeben sich daraus, dass die Ermittlungsbehörden, namentlich die Polizei, in skandalöser und beschämender Weise eindeutig zu Lasten von Herrn Wörz ermittelt haben, zum Teil unter geradezu grotesker Missachtung grundlegender Ermittlungsgebote. Das heißt beispielhaft:

- Es sind relevante Beweismittel verschwunden, etwa Zigarettenschachteln, die nach dem Urteil der ersten Instanz vom Täter mitgebracht worden sein sollen und auf denen zum Teil der Fingerabdruck eines Polizeibeamten zu sehen war, der sich zur Tatzeit am Tatort aufhielt. Nicht Herr Wörz, sondern ausschließlich die Ermittlungskräfte hatten diese Beweismittel unter Verwahrung. Wie konnten sie verschwinden? Warum sind sie verschwunden? Wer hat ein Interesse daran, dass sie verschwinden?

- Das Tatopfer hatte Tagebücher geschrieben. Diese befanden sich ursprünglich im Besitz der Polizei. Die Tagebücher wurden bereits nicht vollständig dem Schwurgericht in Karlsruhe vorgelegt. Warum nicht? Standen dort Dinge, die das Tatopfer oder seine Polizeikollegen in Misskredit bringen konnten? Oder: Warum konnte sich das Schwurgericht nicht selbst vom Inhalt aller Tagebucheintragungen überzeugen? Und warum wurden diese Tagebücher später von der Mutter des Tatopfers vernichtet? Fragen Sie sich selbst, was Sie tun würden, wenn Sie Vater oder Mutter von Andrea Zacher wären: Würden Sie dieses letzte Band zu ihrem Kind, als es noch gesund war, wirklich unwiderruflich vernichten? Würden Sie diese schöne persönliche Erinnerung nicht vielmehr hegen und pflegen wie einen Augapfel? Es mit zum Kostbarsten machen, was Ihnen von Ihrem Kind noch geblieben ist? Warum nur vernichtet man diese Tagebücher? Jetzt jedenfalls können sie nicht mehr zum Beweis der Unschuld von Herrn Wörz herangezogen werden. Es waren andere, die dies vereitelt haben.

- Der Tatort wurde von den damaligen Polizeikräften nicht versiegelt. Es konnte deshalb bis heute nicht geklärt werden, wer sich nach dem Abrücken der Polizei dort Zugang verschaffen konnte. Ursprünglich Verdächtige (Polizeibeamte!) konnten schon wenige Stunden nach ihrer Vernehmung und wenige Stunden nach der Tat bereits Zugang zum Tatort erhalten. Keiner der Polizeibeamten vor Ort – d. h. vor dem Hause des alternativ Tatverdächtigen - ist auf die Idee gekommen, die schon jedem Verkehrspolizisten bei der Ausbildung eingebleut wird: Um zu prüfen, ob ein Fahrzeug gefahren wurde, hat man die Hand auf die Motorhaube zu legen, um zu testen, ob sie warm ist. Die Beachtung dieses simplen 1x1 der Ermittlungsarbeit hätte ergeben, dass der Wagen nicht gefahren worden ist. Da andere Möglichkeiten des Ortswechsels nicht festgestellt werden konnten, hätte die unterlassene Ermittlungsmaßnahme die Unschuld von Herrn Wörz wenn nicht bewiesen, so doch sehr wahrscheinlich gemacht.

Die Verteidigung will das Augenmerk des Gerichts auch auf eine weitere Besonderheit dieses Falles lenken. Nicht nur das Opfer war Polizeibeamtin. Auch die anderen zu Beginn des Verfahrens Verdächtigen sind oder waren Polizeibeamte. Dies hat im früheren Prozessverlauf zu Situationen geführt, in dem ein als Zeuge vernommener Polizeibeamter unmittelbar nach seiner Vernehmung nachgefragt hat: „War es so in

Ordnung, Wolfgang?“ „Wolfgang“ ist Wolfgang Zacher, also der Vater des bedauerlichen Tatopfers und der einzige, von dem wir alle sicher wissen, dass er sich zur Tatzeit am Tatort befand und der ebensowenig ein Alibi hat. Andere Zeugen wurden von Polizeibeamten abgeholt und man sprach während der Fahrt über die bevorstehende Vernehmung. So war es etwa bei der Zeugin Heim, deren Aussage über das etwaige (oder angebliche?) Alibi eines ursprünglich weiteren verdächtigen Polizeibeamten entschieden hat.

Das Gericht wird feststellen, dass ein gewisser Korpsgeist den Inhalt der Beweisergebnisse beeinflusst hat, dies aber vernünftigerweise zumindest nicht auszuschließen ist.

Weiterhin stellt sich naturgemäß die Frage, was eigentlich passiert, wenn Herr Wörz erneut (und dann rechtskräftig) freigesprochen würde:

Die Staatsanwaltschaft hat sich bislang geweigert, weitere Ermittlungen gegen andere bekannte oder unbekannte Personen zu führen. Ob sie damit ihren gesetzlichen Auftrag, nicht nur die zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände zu ermitteln, sondern auch die entlastenden, verletzt hat, mag hier dahingestellt bleiben. Innerlich, davon muss man nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens ausgehen, hat sie sich ohnehin längst entschieden und klar gegen Herrn Wörz Position bezogen.

Wie dem auch sei:

Nach einem erneuten Freispruch wäre sie von Gesetzes wegen gezwungen, weitere Ermittlungen gegen andere Personen zu führen. Geht man mit dem vom Bundeskriminalamt erstatteten und Herrn Wörz im Grundsatz entlastenden fallanalytischen Gutachten von einer Beziehungstat aus, kommen zwangsläufig auch Angehörige der Polizei als Tatverdächtige in Betracht. Das wissen natürlich auch die Angehörigen der Polizei selbst. Und nicht zuletzt deshalb muss nach einem Maßstab praktischer Vernunft dringend und höchstwahrscheinlich damit gerechnet werden, dass man sehr viel zu tun (oder zu unterlassen) bereit ist, um sich oder dem freundschaftlich verbundenen Kollegen zu helfen. Das angesprochene Beispiel der Abholung der Zeugin Heim spricht Bände und macht in erschütternder Weise klar, wie interessengesteuert ein Teil der Beweisaufnahme leider war und voraussichtlich leider wieder sein wird.

Und schließlich: Es gibt für Herrn Wörz kein Motiv. Die Verteidigung ist bemüht, dies in Übereinstimmung mit den Auffassungen der früheren Richter, die Herrn Wörz zuletzt freigesprochen haben, auch Ihnen aufzuzeigen.

Herr Wörz war nicht der Täter. Er kann es nicht gewesen sein. Denn er war zur Tatzeit nicht am Tatort und hatte weder Motiv noch Gelegenheit zur Tat.

II.

Gestatten Sie uns abschließend ausnahmsweise einen besonderen Appell an Sie, Hohes Gericht; einen Appell von Herrn Wörz, der seine Grundlage in dem bisherigen Verfahrensverlauf findet und dem damit geradezu notwendig verbundenen Vertrauensverlust in die Strafjustiz und seine Ermittlungspersonen findet:

Herr Wörz hat erleben müssen, wie einseitig seitens der **Polizei** gegen ihn ermittelt wurde; Beweismittel verschwanden, von ihm als Tatverdächtigem wegführende Spuren wurden nicht oder nicht in gebotener Weise verfolgt; er musste sich von Polizeibeamten – eigentlich „Freunde und Helfer“ des Bürgers, eine Funktion, in der sie sich selbst so gerne sehen – übel beschimpfen und beleidigen lassen. Herr Wörz wird dies im Rahmen seiner Einlassung schildern.

Herr Wörz hat eine Mannheimer Strafjustiz erlebt, die das Urteil aus Karlsruhe – die Verurteilung – verteidigt hat wie eine Löwin ihr Junges:

Der mit neuen und entlastenden Beweisen begründete Wiederaufnahmeantrag wurde von einer Mannheimer Strafkammer zunächst als unzulässig zurück gewiesen. Die StA Mannheim sah das ebenso: Keine neue Chance für Harry Woerz! Die Richter des OLG mussten „Mannheim“ eines Besseren belehren: Der Antrag sei nach den u. a vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben selbstverständlich zulässig.

Als es dann um die Frage ging, ob der unwillig als zulässig erkannte Wiederaufnahmeantrag begründet sei, zeigte sich dasselbe Bild. StA und Gericht lehnten die Erneuerung der Hauptverhandlung erneut ab, diesmal als unbegründet. Wieder musste „Mannheim“ an die verfassungsrechtlichen Maßstäbe erinnert werden.

Das OLG entschied, dass der Wiederaufnahmeantrag auch begründet und die Hauptverhandlung zu erneuern sei.

Herr Wörz musste dann fassungslos erleben, dass das freisprechende Urteil durch das Mannheimer Gericht handwerklich so schlecht gemacht zu sein schien, dass der Bundesgerichtshof es aufhob – mit der bereits beschriebenen grotesken Panne falschen Zitierens.

Nach Aufhebung des Urteils bemühte er sich in Abstimmung mit seinem bisherigen Verteidiger Dr. Gorka um einen zweiten Verteidiger. Dies geschah, wie man sich leicht vorstellen kann, wegen

- des immens angeschwollenen Aktenberges und der damit einhergehenden immer schwieriger werdenden Verwaltung aller Informationen,
- der Dauer des Verfahrens,
- der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage sowie
- des Umstandes, dass er sich nicht nur einer StA gegenüber sah, die längst und mehrfach äußerlich und, wie man vermuten darf, auch innerlich Partei gegen ihn bezogen hatte, sondern
- auch einer Nebenklage,

weil also schon rein numerisch ein Ungleichgewicht zur faktischen „Gegenseite“ bestand. Seinem Antrag auf Beiordnung eines zweiten Verteidigers trat die StA, man mag es kaum glauben, entgegen; die Beiordnung eines zweiten Verteidigers sei nicht veranlasst. Das Verfahren weise keine Besonderheiten auf! Und was passiert? Der frühere Kammervorsitzende lehnt den Antrag doch tatsächlich ab! Muss nicht jedem außenstehenden Betrachter – nicht irgendwelchen Dummköpfen, sondern mündigen, diesen Staat und das Grundgesetz schätzenden Bürgern - sofort der Gedanke kommen, dass es zwischen StA und Gericht zu dem gekommen ist, was die rechtssoziologische Forschung „Schulterschluss-Effekt“ nennt?² Dass es zu einer Phalanx gekommen ist, deren Ziel es zu sein scheint, Verteidigungsvorbringen auf Biegen und Brechen abzuwehren, ja abzublocken?

Zwar hat das OLG einmal mehr zu Gunsten von Herrn Wörz eingegriffen und das in Anbetracht der Gesamtumstände an sich Selbstverständliche angeordnet, nämlich die

² Vgl. nur *Schünemann StV 2000*, 159: „Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschluss-Effekt“

Beiordnung eines zweiten Verteidigers. Aber bei allem Respekt: Muss man nicht verstehen, dass Herr Wörz sich hier in Mannheim fürchtet?

Bitte verstehen Sie uns nicht falsch: Es geht nicht um eine unverständige Krittelei an juristischer Arbeit. Natürlich hat jeder das Recht, Dinge anders zu beurteilen oder zu irren. Aber es ist die einseitige Häufung von Herrn Wörz belastenden Fehlern, die unruhig und besorgt machen müssen.

Aber Sie, Hohes Gericht, haben an all diesen fragwürdigen Entscheidungen nicht mitgewirkt. Wir sind deshalb sicher und vertrauen darauf, dass Sie den gebotenen Abstand zur StA halten und dem Verfahren als unabhängiger Dritter im besten und würdigsten Sinne des Richterberufes vorsitzen und Herrn Wörz in seiner Rolle als Verfahrenssubjekt auch beschützen.

Wir Verteidiger wissen aus unserer Perspektive professioneller Distanz, dass es dieses Appells an sich nicht bedarf. Gegenüber Ihnen als Person haben wir nicht den geringsten Anlass zu Zweifeln. Aber muss man nicht nur Verständnis dafür haben, dass Herr Wörz nach alledem, wie sich die Strafjustiz ihm bislang gegenüber präsentiert hat, bei Ihnen auch um Schutz nachsucht? Ja! Man muss nicht nur Verständnis dafür haben, wir sind sicher, Sie werden es auch haben

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mannheim, 22. April 2009

Dr. Hubert Gorka

Dr. Ralf Neuhaus